

# **S a t z u n g**

**der  
Stadt Elsdorf**

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

**vom 26.06.2020**

Aufgrund der §§ 70 ff., 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022) i. V. m. §§ 50 und 51 des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW – (GV. NRW. S. 894), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV.NW. S. 202), hat der Rat der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung **23.06.2020** auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Elsdorf folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Beiträge und Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadt Elsdorf wird im Rahmen der gesetzlichen Grundlage von § 51 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben. Eine Beitragserhebung erfolgt ebenfalls für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen außerhalb des Wohnortes, wenn mit dieser Kommune ein interkommunaler Ausgleich gemäß § 49 KiBiz vereinbart wurde.
- (2) Die Beitragshöhe bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beiträge werden für jeden Monat des Kindergartenjahres per Bescheid erhoben.

### **§ 2**

#### **Anmeldeverfahren**

- (1) Die Vormerkung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Elsdorf erfolgt in technischer Form über den Kita-Navigator der Stadt Elsdorf. Der Abschluss des Betreuungsvertrages erfolgt dann bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. beim jeweiligen Träger der Einrichtung und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge. Bei Vertragsabschluss werden die Anmeldedaten, die der Einrichtung vorliegen, über den Kita-Navigator an die Stadt Elsdorf gemeldet.
- (2) Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Elsdorf. Der schriftliche privatrechtliche Betreuungsvertrag wird mit der jeweiligen Tagespflegeperson geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge.

### **§ 3**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Weichen Personensorgeberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht voneinander ab, richtet sich die Beitragspflicht an die Person, bei welcher das die Einrichtung besuchende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall der Bereitschafts- oder Vollzeitpflege gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII ist seitens der Pflegeeltern kein Beitrag zu zahlen.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragsgrundlagen**

- (1) Die Beiträge richten sich nach dem wochenzeitlichen Umfang der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (25, 35 oder 45 Stunden) bzw. Kindertagespflege (15, 25, 35 u. 45 Stunden), dem Alter des Kindes (unter 2 Jahren / über 2 Jahren) und dem jeweiligen Jahreseinkommen des/der Beitragspflichtigen gemäß der Beitragstabellen der Anlage 1 a) u. 1 b), die Bestandteil dieser Satzung sind. Unter Berücksichtigung der vom Land NRW in der amtlichen Begründung zu § 33 KiBiz für die Kinderbetreuung zugrunde gelegten allgemeinen jährlichen Kostensteigerungserwartung in Höhe von 1,5 v. H. sind die in den Beitragstabellen festgesetzten Elternbeiträge der Stadt Elsdorf gleichermaßen jährlich um 3 % zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Beiträge werden jeweils auf volle Euro-Beiträge aufgerundet.
- (2) Für Kinder unter zwei Jahren wird auf die vorbenannten Beitragsstaffeln jeweils ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Der/die Beitragspflichtige/n haben nach Abschluss des Betreuungsvertrages die in der Kindertageseinrichtung erhaltene Einkommenserklärung mit den Nachweisen über das aktuelle Einkommen gegenüber der Behörde zu erbringen. Bei Tagespflege ist bereits bei Antragstellung der Einkommensnachweis zu erbringen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die letzten 3 Gehaltsabrechnungen und Nachweise über sonstige Einkunftsarten vorzulegen. Erhöhte Werbungskosten können mit dem letzten Steuerbescheid nachgewiesen oder in anderer Weise glaubhaft gemacht werden. Bei Selbständigen oder Gewerbetreibenden wird eine vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des letzten Steuerbescheides, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters vorgenommen. Wird der Nachweis nicht, nicht vollständig oder schlüssig erbracht, erfolgt die Einstufung nach der jeweils höchsten Beitragsstufe.
- (4) Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadtverwaltung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung des dem Elternbeitrages zugrunde gelegtem Einkommen ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letzte Dezemberabrechnung vorzulegen und gegebenenfalls Nachweise über weitere anzurechnende Einkünfte. Bei Selbständigen/Gewerbetreibenden ist z. B. eine Bilanz bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters vorzulegen.

- (5) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Jugendamt ist ermächtigt, bei Bedarf eine Einkommensüberprüfung durch Anforderung der Vorlage aktueller Belege durchzuführen. Ergibt sich im Rahmen der Überprüfung, dass durch das zurechenbare Verschulden des/der Personensorgeberechtigten Nachweise, die eine Beitragsreduzierung oder –befreiung rechtfertigen, nicht oder nicht vollständig beim Jugendamt vorgelegt wurden, so ist eine Rückerstattung zuviel gezahlter Beiträge ausgeschlossen. Die Anpassung auf die neue niedrigere Beitragshöhe erfolgt in diesem Falle erst mit Wirkung des auf die Feststellung der geänderten Verhältnisse folgenden Monats.
- (6) Ergibt die behördliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse das Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung höherer Beiträge, als mit Bescheid veranschlagt, hat die Neufestsetzung auf die zutreffenden Beitragshöhe rückwirkend ab dem Eintritt des höheren Einkommensbezuges zu erfolgen.
- (7) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen teilt der Träger der Verwaltung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (8) Über die Elternbeiträge nicht abgedeckt sind die Kosten für die Übermittagsverköstigung. Diese Kosten werden vom Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. von den Tagespflegepersonen selbst unmittelbar geltend gemacht.
- (9) Wird Tagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, reduziert sich der für die Tagespflege nach der Tabelle zu entrichtende maßgebliche Elternbeitrag um 50 v. H.

## **§ 5**

### **Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Elsdorf aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Feststellungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## **§ 6**

### **Beitragsfreiheit / Beitragsermäßigung**

- (1) Soweit Personen, die mit dem/den betreuten Kind/Kindern in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II durch das Jobcenter, nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder/und Eingliederungshilfe) durch das Sozialamt beziehen, sind sie auf eigenen Antrag und unter Vorlage des jeweils aktuellen Leistungsbescheides von der Beitragspflicht zu befreien. Gleiches gilt für mit dem/den Kind/Kindern zusammenlebende Erziehungsberechtigte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder einen Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen.
- (2) Beitragsfrei gestellt sind zudem Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 4. Lebensjahr vollendet sein wird und besteht bis zur Einschulung des Kindes fort (§ 50 Abs. 1 KiBiz '20 NRW).
- (3) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder) im Stadtgebiet Elsdorf besuchen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für den Rest des letzten Betreuungsjahres, maximal aber insgesamt nur für 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre (§ 51 Abs. 4 KiBiz).
- (4) Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Im Fall des Wegfalls der Beitragsbefreiungs-/Beitragsermäßigungsvoraussetzungen sind die Betroffenen verpflichtet, dies unverzüglich dem Jugendamt der Stadt Elsdorf anzuzeigen. Das Jugendamt ist ermächtigt, die Voraussetzungen der Befreiung/Ermäßigung bei Bedarf durch Aufforderung zur Vorlage der aktuellen Bescheide pp. zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Hiervon in Abzug zu bringen sind die in den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a Sozialgesetzbuch XII aufgeführten Positionen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Schicht- oder Nachtzuschläge), familienrechtliche Unterhaltsleistungen, nicht aber staatliche Unterhaltsleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts zugunsten des Kindes, für das der Elternbeitrag

gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen. Wird Elterngeld nach § 4 Abs. 3 des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) bezogen, so wird dies bis zu einer Höhe von monatlich 150,00 € hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Grundlage für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Familienjahreseinkommen (siehe Anlage Gebührenkatalog). Unterjährige Einkommensveränderungen sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn das geänderte Einkommen für mindestens einen kompletten Monat bezogen wird. Die Neufestsetzung erfolgt auf der Basis der beim Jugendamt vorgelegten neuen Monatsgehaltsabrechnung im Wege der Hochrechnung auf ein Jahr (= neues Monateinkommen mal 12 Monate/Jahr). Hinzuzurechnen sind dabei auch Einkünfte, die zwar nicht im Änderungsmonat bezogen wurden, jedoch im laufenden Jahr anfallen und sich somit auf das Gesamtjahreseinkommen auswirken (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem auf die vollständige Vorlage der die Veränderung rechtfertigenden Nachweise beim Jugendamt folgenden Monat. Im Übrigen wird auf das Verfahren nach § 4 Absätze 6 und 7 dieser Satzung verwiesen.

## **§ 8 Beitragszeitraum**

- (1) Die Elternbeitragspflicht besteht nach Maßgabe der Rechtsprechung für das beantragte Bereithalten eines Betreuungsplatzes und damit grundsätzlich unabhängig davon, ob der Begünstigte tatsächlich davon Gebrauch macht. Über Ausnahmen bei Härtefällen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beitragspflicht für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.).
- (2) Die Beitragspflicht für einen Platz in finanziell geförderter Kindertagespflege beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind den Platz in Anspruch nimmt und endet mit dem Ablauf des Monats des individuellen Bewilligungszeitraums. Für die bewilligten Tage der Erprobungszeit werden  $x/20$  des monatlichen Beitrages festgesetzt, soweit diese nicht durch den vollen Monatsbeitrag der Tagespflege abgedeckt werden.

- (3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch
- Schließzeiten der Einrichtung;
  - Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu 5 Wochen je Kalenderjahr;
  - krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von bis zu 15 Tagen pro Jahr oder solche Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

## **§ 9**

### **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 10**

### **Teil-/Erlass des Beitrages**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.